

S a t z u n g

des Vereins „Interessengemeinschaft Bauernfriedhof Renninghausen e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bauernfriedhof Renninghausen e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister Dortmund Nr. 2491 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung des Bauernfriedhofs in Dortmund-Renninghausen (§52 Absatz 2 Nr. 26 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Pflege, sowie die Gestaltung und Benutzung des Bauernfriedhofs.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 7
Mitglieder

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die neben der Mitgliedschaft im Verein vom Verein durch gesonderte Vereinbarung ein Nutzungsrecht an einer Begräbnisstätte auf dem Bauernfriedhof Dortmund Renninghausen erwerben (§ 8).

Fördermitglieder erwerben kein Grabstättennutzungsrecht, sondern unterstützen die Aufgaben und Zwecke des Vereins durch Zahlung ihres Mitgliedschaftsbeitrages.

§ 8
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins fördern bzw. ein Grabstättennutzungsrecht in Anspruch nehmen will.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand im Sinne von § 26 BGB zu richten, wobei die Entgegennahme des Antrages durch ein Mitglied des BGB-Vorstandes ausreichend ist. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand (§ 15) mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

Die Aufnahmeerklärung des Vereins erfolgt in Textform. Mit ihrem Zugang beim Mitgliedschaftsanwärter kommt die Mitgliedschaft zustande.

§ 9
Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 01.03. für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind insbesondere:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung, nebst aktivem und passivem Wahlrecht
- pünktliche und fristgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse, die Friedhofsordnung, die Gebührenordnung, die Grabnutzungsvereinbarung und Vorstandsbeschlüsse zu beachten.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder bei natürlichen Personen durch deren Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand im Sinne von § 26 BGB, wobei die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes ausreichend ist. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, bei aktiven Mitgliedern wiederum frühestens zum Ende der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen bzw. gegen die Vereinssatzung.

Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit, nachdem der Auszuschließende zu den Vorwürfen angehört worden ist. Die Vorstandsentscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung versehen per einfachen Brief schriftlich bekannt zu machen. Dem Zugang der schriftlichen Entscheidungsbegründung liegt eine Zugangsvermutung zu Grunde, d.h. das Schreiben über den Vereinsausschluss gilt 3 Tage nach Aufgabe zur Post und Adressierung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Auszuschließenden als zugegangen.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen 1 Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich und begründet Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist an den/die Vorsitzenden/e bzw. den/die Stellvertretenden/e Vorsitzenden/e zu adressieren. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden, was seine Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge aber nicht berührt.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages oder anderer Gebühren im Verzug befindet. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn diese dem Mitglied mit der zweiten Mahnung schriftlich angedroht wurde und mindestens 3 Monate seit Absendung der zweiten Mahnung vergangen sind. Die zweite Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds versendet werden. Diese Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand mit relativer Stimmenmehrheit.

(5) Nach dem Tod eines aktiven Vereinsmitglieds ist mit dem Rechtsnachfolger/der Rechtsnachfolgerin die weitere Nutzungsberechtigung als Vereinsmitglied (§ 7) oder sonstigem/sonstiger Nutzungsberechtigten (§ 11) in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

Ist die Rechtsnachfolge binnen Jahresfrist nach dem Sterbetag der nach § 7 oder § 11 der Satzung berechtigten Person nicht geklärt, erlischt das Nutzungsrecht von eventuellen Rechtsnachfolgern.

§ 12

Rechte und Pflichten anderer Nutzungsberechtigter

(1) Alternativ zur Vergabe der unbefristeten Nutzungsberechtigung an aktive Mitglieder im Sinne von § 7 vergibt der Verein eine zeitlich befristete Nutzungsberechtigung für Gruften auch an Nichtmitglieder. Die Nutzungsberechtigung wird hier befristet auf 25 Jahre erworben. Diese Nutzungsberechtigung wird einzelvertraglich geregelt.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 14) und der Vorstand (§ 15).

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht aufgrund dieser Satzung dem Vorstand obliegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Geschäfts-/Kassen- und Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes im Rahmen des Vereinsausschlussverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung
- Erlass bzw. Änderung der Friedhofsordnung
- Anträge von Mitgliedern
- Änderung der Satzung sowie des Vereinszweckes
- Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, aber mindestens alle zwei Kalenderjahre einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen,

- wenn der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

- wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie erfolgt

- alternativ durch Aushang auf dem Friedhof auf der Infotafel,
- alternativ in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder die zuletzt in Textform mitgeteilte Emailadresse, sowie
- alternativ durch Anzeige in den Ruhr-Nachrichten Dortmund.

Die Einladung erfolgt unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Versammlung.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, beim Vorstand einen schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Geht ein solcher Antrag spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht der Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende(n) des Vereins oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Bei deren Verhinderung bestimmt der restliche anwesende Gesamtvorstand einen Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen sowie die Entlastung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahl-/Versammlungsleiter.

(6) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind stets beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, unabhängig davon wie viele Nutzungsrechte es innehat. Gemeinschaften können nur mit einer Stimme abstimmen.

(8) Bei Wahlen und Beschlüssen ist stets offen durch Handhebung abzustimmen. Auf Antrag kann eine geheime (schriftliche) Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Vorstandswahlen ist die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder lt. Mitgliederbestand im Zeitpunkt der Einladung

anwesend sein muss. Ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreichend, so erfolgt eine erneute Versammlung, die auch mit einer geringeren Mitgliederanzahl beschlussfähig ist.

(9) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse und die Annahme von Wahlen muss ein Protokoll angefertigt werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung vorzulegen und mittels Mehrheitsbeschlusses zu genehmigen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin und den Beisitzern.

Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglied sein.

(2) Der Verein wird i.S. von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/der Vorsitzenden, den/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem Kassenwart/der Kassenwartin, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange mit allen Rechten und Pflichten im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Gesamtvorstand selbst durch Zuwahl eines Nachfolgers für die restliche Amtsdauer ergänzen. Das hinzu gewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Gesamtvorstandsmitglieder. Die Änderung ist ggfs. im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

(5) Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzenden/e bzw. den/die Stellvertreter/in
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung
- Entscheidung über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung
- Entscheidung über eine Vergütung von Vereins- und Organämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale)
- Entscheidung über die Beauftragung von Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung

(6) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin nach Bedarf einlädt und diese leitet.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei zwei davon Mitglieder des Vorstandes sein müssen.

Der Gesamtvorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

(7) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über jede Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden des Vereins oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

(8) Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Erteilung einer Quittung in Empfang und leistet Zahlungen für Vereinszwecke auf Anweisung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Eine Bankvollmacht über das Bankkonto kann nur gemeinsam von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Kassenwart/der Kassenwartin ausgeübt werden.

Der Mitgliederversammlung muss der Kassenwart/die Kassenwartin einen Kassenbericht turnusmäßig vorlegen.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

(3) Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer/innen. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte ad hoc-Prüfungen.

(4) Den Kassenprüfern/innen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie die Erteilung von Auskünften können nicht verweigert werden.

(5) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggfs. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern/innen enthalten.

§ 17
Vergütungen

(1) Die Mitarbeit im Vorstand sowie im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeitsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(3) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über entgeltliche Vereins- bzw. Organtätigkeiten und diesbezügliche Vertragsinhalte und die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale trifft der Gesamtvorstand.

Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung entsprechender Verträge ist der BGB-Vorstand unter umfassender Befreiung vom Verbot des Insichgeschäftes gemäß § 181 BGB.

(4) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 18
Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
- Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Sterbedatum,
- Funktion(en) im Verein.
-

Das Mitglied muss der Speicherung der Daten zustimmen.

(2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Gegebenenfalls ist eine dezidierte Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 19 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Nr. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 20

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung erhoben werden.
- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand gem. § 26 BGB schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 21

Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 14 Abs. 8 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten gem. § 52 (2) Nr. 26 AO.

§ 22

Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 31.08.2022.

Eintragung im Vereinsregister Dortmund VR-Nr. 2491 am XX.XX.XXXX

Dortmund, den